

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 22.

Freitag, den 22. Januar.

1841.

### Bekanntmachung.

Folgende in dem Gesetz- und Verordnungs-Blatte vom Jahre 1840, S. 434 f. enthaltene

#### Verordnung,

die Aufnahme der, in Folge des neuen Münzsystems, vorgeschriebenen Rechnungsweise in den Schulunterricht betreffend; vom 2. December 1840:

Um die durch das Gesetz vom 21. Juli dieses Jahres vorgeschriebene Theilung des Thalers in 30 Neugroschen und des Neugroschens in 10 Pfennige, so wie die daraus hervorgehende neue Rechnungsweise desto schleuniger und vollständiger in das Volksleben einzuführen und insbesondere die Schuljugend mit den Vortheilen der Decimalrechnung bekannt zu machen, wird andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. In allen öffentlichen und in Privatschulanstalten, in welchen überhaupt Unterricht im Rechnen mit benannten Zahlen erteilt wird, ist vom 1. Januar 1841 an die obgedachte neue Rechnungsweise sorgfältig zu lehren und den Schülern geläufig zu machen, wobei besonders die Umrechnung des Duodecimalcourants in Decimalcourant und umgekehrt als Gegenstand des Kopfrechnens zu behandeln ist.

§. 2. Nicht minder ist, wie sich dies in Hinsicht der gelehrten Schulen von selbst versteht, sofort in allen Schullehrerseminarien, höhern Bürger-, Sonntags- und andern Schulen, denen ein höheres als das, im Elementarvolkschulgeseze angenommene, Lehrziel gesetzt ist, die Lehre von den Decimalbrüchen gründlich zu behandeln und die Rechnung mit denselben sorgfältig einzüben.

§. 3. Auch die Elementarschullehrer haben jedoch ungefaunt, so viel irgend thunlich, die, dem neuen Münzsysteme entsprechende, eben so leicht zu erlernende, als bequem anzuwendende, Decimalbruchrechnung, nicht nur selbst, sofern dies noch nicht geschehen ist, sich vollständig zu eigen zu machen, sondern auch ihre Schüler, ohne jedoch die gemeine Bruchrechnung bei Seite zu setzen, darin zu unterrichten.

§. 4. Da anzunehmen ist, daß nicht alle Elementarschullehrer Gelegenheit haben, diejenigen Schriften, oder sonstigen Hilfsmittel, deren sie zur Befolgung gegenwärtiger Verordnung etwa bedürfen werden, zeitig genug kennen zu lernen, oder eine ihren Wünschen entsprechende Auswahl unter denselben zu treffen, so hält sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für verpflichtet, solche Lehrer auf die zweckmäßigsten bis jetzt in Bezug auf die neue Münzrechnung im Buchhandel erschienenen, das Nöthigste in kurzer und faßlicher Zusammenstellung enthaltenden, Schriften, und zwar

1) in Bezug auf die Vorschrift §. 1. auf die

„Kurze und leichtfaßliche Anleitung, Groschen- und Pfennigzahlung der alten in die neue Münzrechnung überzutragen und letztere in die erstere zurückzuführen. Ein zeitgemäßes Hilfsbüchlein für Schule und Haus, von J. Mai, Pirna, 1841.“

und auf das Schriftchen:

„Haus- und Marktbedarf für Sachsens Bewohner. Ein unentbehrlicher Rechenmeister und Hilfsbuch für Jedermann bei Einführung der neuen Münzverfassung, Leipzig bei Frieße, 1841.“

2) in Beziehung auf die Vorschriften §. 3 und 4. auf die

„Rechnung mit Decimalbrüchen, in besonderer Beziehung auf das neue Sächsische Münz- und Gewichtssystem, von Traugott Franke, Professor an der technischen Bildungsanstalt zu Dresden. Dresden und Leipzig 1841.“

aufmerksam zu machen, und diese Schriften zu sofortiger Benutzung anzuempfehlen.

Wie hierdurch übrigens der Gebrauch anderer zweckentsprechender Hilfsmittel, wie sich von selbst versteht, nicht ausgeschlossen wird, so behält sich auch das Ministerium vor, auf künftig erscheinende, der vorhandenen Lücke noch gründlicher als die vorerwähnten abhelfende, Schriften noch besonders aufmerksam zu machen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, namentlich die Districtschulinspektoren, sich gebührend zu achten, auch letztere insbesondere bei den, ihrer Leitung nach §. 170, 3. der Vollzugsverordnung zum Schulgeseze anvertrauten Schullehrerconferenzen, für Förderung des Zwecks gegenwärtiger Verordnung eifrig bemüht zu sein.

Dresden, den 2. December 1840.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Dr. Schwarze.

wird auch hierdurch veröffentlicht.

Leipzig, den 15. Januar 1840.

Die Schul-Inspection zu Leipzig.

D. Großmann,

Der Rath der Stadt Leipzig.

Sup.

D. Gross.